

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nicht der Börse angehörende Schiedsrichter.

§ 30.

Personen, welche nicht Mitglieder oder Besucher der Börse sind, haben das Recht, als Schiedsrichter Personen zu bestellen, die der Börse nicht angehören. Hiebei sind sie jedoch auf die in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 28) ernannten Personen beschränkt. Die Liste der nicht der Börse angehörenden Schiedsrichter ist im Lokale des Börsenschiedsgerichtes und im Börsenlokale anzuschlagen, sowie durch die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung zu verlautbaren. In gleicher Weise sind nachträgliche Veränderungen der Liste kundzumachen. Die Zahl der in die Liste aufgenommenen Schiedsrichter beträgt sechs und darf in keinem Falle unter ein Drittel der Zahl der Mitglieder des Schiedsrichter-Kollegiums sinken.

Die in der Liste benannten Schiedsrichter treten in das Schiedsrichter-Kollegium nicht ein; zu Sitzungen des Schiedsrichter-Kollegiums, welche die in vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Angelegenheiten von allgemeiner, nicht lediglich auf das Schiedsrichter-Kollegium sich erstreckender Bedeutung betreffen, sind sie mit beschließendem Stimmrechte beizuziehen.

§ 31.

Wenn dem Präsidenten des Schiedsrichter-Kollegiums ein Fall grober Pflichtverletzung eines nicht der Börse angehörenden Schiedsrichters zur Kenntnis kommt, insbesondere im Falle wiederholter unentschuldigter Versäumung oder Vernachlässigung der Funktionen, Geschenkkannahme, offenkundigen parteiischen Vorgehens, hat er dies der ernennungsberechtigten Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise dem Landeskulturrate, anzuzeigen.

Kammer für Handel, Gewerbe & Industrie

Beamte des Schiedsgerichtes.

§ 32.

Die beim Schiedsgerichte beschäftigten Beamten gehören zum Beamtenkörper des Börsenvorstandes und werden von diesem angestellt und dem Schiedsrichter-Kollegium zugewiesen.

Dem Schiedsrichter-Kollegium ist insbesondere ein Sekretär und eventuell ein Stellvertreter desselben zuzuweisen. Diese müssen zur Ausübung des Richteramtes befähigt und von den zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Justiz-Ministerium bestätigt sein.

Der Sekretär vermittelt den Verkehr der Parteien mit dem Schiedsgerichte, nimmt Klagen entgegen, gibt den Parteien zur